



Kundmachung

GZ: B-2025-1050-00343/0002 Datum: 01.12.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Franziska Pinegger +43 3142/61550465 Tel:

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

Gegenstand: Einfamilienwohnhaus mit Carport, Lager, Radabstellfläche

und Zaun

angeschlagen am:01.12.2025

abgenommen am: 17.12.2025

Viktoria Ofner, Siedlungsstraße 5/4, 8572 Bärnbach Florian Purgay, Siedlungsstraße 5/4, 8572 Bärnbach

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 30.11.2025, eingelangt am 01.12.2025, haben Frau Viktoria Ofner, Siedlungsstraße 5/4, 8572 Bärnbach und Herr Florian Purgay, Siedlungsstraße 5/4, 8572 Bärnbach, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Lager, Radabstellfläche und Zaun gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBI. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBI. Nr. 23/2025 auf dem Grundstück GST 118/3 aus EZ 63303/01519 in KG Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 17.12.2025, um ca. 13:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in

Buchenstraße 5 (GST 118/3), 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksruker (elektronisch gefertigt)